

Frauenfeld, 26. April 2011

Entscheid Nr. 25

0092/2011/DBU/ARP

Politische Gemeinde Müllheim Zonenplanänderung „Rietwise“, Parzelle Nr. 121 (Teil)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Müllheim am 4. April 2011 beschlossene Zonenplanänderung „Rietwise“, Parzelle Nr. 121 (Teil) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim, unter Beilage von vier Exemplaren der Zonenplanänderung „Rietwise“, Parzelle Nr. 121 (Teil), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Müllheim, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Zonenplanänderung „Rietwise“, Parzelle Nr. 121 (Teil) je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Die im Titel erwähnte Vorlage ist am 11. April 2011 beim Amt für Raumplanung eingegangen. Die Gemeindebehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht sollen mit der Zonenplanänderung in Müllheim 512 m² der Parzelle Nr. 121 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W II umgezont werden. Begründet wird die Zonenplanänderung mit einem Übernahmefehler bei einer vergangenen Zonenplanaktualisierung. Auf der Teilparzelle Nr. 121 seien zwei Mehrfamilienhäuser geplant. Im Jahre 2002 wurde die betroffene Fläche erschlossen und der Kostenteiler gemäss Plan „Erschliessung Wüesti“ vom Gemeinderat festgelegt. Dabei wurde der Perimeterbeitrag aufgrund der im Zonenplan fehlerhaft definierten Bauzone festgelegt.

2/2

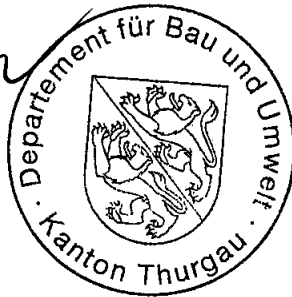
Dem im kantonalen Richtplan in Ziffer 2.2 verankerten Grundsatz der ausgeglichenen Flächenbilanz wird nicht entsprochen. Aufgrund der speziellen Umstände kann in diesem Fall jedoch auf einen Flächenausgleich verzichtet werden.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Die Zonenplanänderung entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **26. April 2011**